jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/8 4Ob395/83, 4Ob382/85, 4Ob362/86, 4Ob578/87, 4Ob506/88, 4Ob355/86, 3Ob503/89, 2Ob601

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1983

Norm

ZPO §502 Abs4 Z1 HIV1
ZPO §503 Z2 C7

Rechtssatz

Auch in einer Grundsatzrevision sind - eine gehörig ausgeführte Rechtsrüge vorausgesetzt - auch andere als die im Berufungsurteil und in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen zu prüfen, wenn sie ebenfalls von erheblicher Bedeutung sind oder sich aus einer abweichenden Beurteilung der geltendgemachten erheblichen Rechtsfrage ergeben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 395/83
  Entscheidungstext OGH 08.11.1983 4 Ob 395/83
  Veröff: ÖBl 1984,116
- 4 Ob 382/85
  Entscheidungstext OGH 10.12.1985 4 Ob 382/85
  Vgl auch; Veröff: GRURInt 1986,656 (Knaak) = ÖBl 1986,10 = MR 1986 H1,24 (mit Anmerkung S 11)
- 4 Ob 362/86
  Entscheidungstext OGH 29.09.1986 4 Ob 362/86
  nur: Auch in einer Grundsatzrevision sind - eine gehörig ausgeführte Rechtsrüge vorausgesetzt - auch andere als die im Berufungsurteil und in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen zu prüfen, wenn sie ebenfalls von erheblicher Bedeutung sind. (T1)
- 4 Ob 578/87
  Entscheidungstext OGH 17.11.1987 4 Ob 578/87
  nur T1
- 4 Ob 506/88
  Entscheidungstext OGH 12.01.1988 4 Ob 506/88
  Auch; nur T1; Veröff: ÖBA 1988,293
- 4 Ob 355/86
  Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 355/86
  Auch; nur T1; Veröff: ÖBl 1989,84
- 3 Ob 503/89
  Entscheidungstext OGH 26.04.1989 3 Ob 503/89
  nur: Auch in einer Grundsatzrevision sind - eine gehörig ausgeführte Rechtsrüge vorausgesetzt - auch andere als die im Berufungsurteil und in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen zu prüfen, wenn sie sich aus einer abweichenden Beurteilung der geltendgemachten erheblichen Rechtsfrage ergeben. (T2)
- 2 Ob 601/89
  Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 601/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0042982

Dokumentnummer

JJR_19831108_OGH0002_0040OB00395_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at